

Motion Fraktion SP/JUSO (Beni Hirt, JUSO) vom 24. Januar 2008: Keine durchgeladenen Armeewaffen in unserer Hauptstadt; Begründungsbericht

Am 3. April 2008 wurde die folgende Motion als Richtlinie erheblich erklärt:

Der Wachtdienst der schweizerischen Armee findet oft in Wohngebieten statt. Kasernen stehen immer noch mitten in der Stadt. Namentlich in unmittelbarer Nähe von Passanten und Passantinnen oder gar spielenden Kindern stellt die vom VBS am 1. Januar 2008 in Kraft gesetzte neue Weisung, den Wachtdienst nach dem Verlassen des Wachtlokals mit durchgeladener Waffe auszuführen, eine nicht tragbare Gefährdung der betroffenen Zivilbevölkerung und der öffentlichen Sicherheit dar.

Aber nicht nur das: In unserer Hauptstadt werden internationale Organisationen und Botschaften schon lange tagtäglich durch die Armee ohne durchgeladene Waffe beschützt. Und nun sollen Objekte durch einen Wachtdienst mit scharfer und schussbereiter Munition im Lauf bewacht werden, wo ein wenig plausibles Bedrohungsszenario auszumachen ist. Die Unfallgefahr übersteigt damit den angeblichen Nutzen bei weitem. In der neuen Weisung¹ fehlt namentlich die Begründung, weshalb beispielsweise ausgerechnet Kasernen Zielscheiben von terroristischen Anschlägen sein sollen. Die Polizei führt in der Regel ihre Einsätze ohne durchgeladene Waffe durch. Und allein die Gemeinden sind für die Sicherheit zuständig. Auch die Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee fordert Verhältnismässigkeit:² keine Massnahme darf „über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Zweckes erforderlich ist“ und „darf nicht zum Nachteil führen, der in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht“, heisst es hier in Artikel 3. Die Weisung, ohne Vorliegen einer erkennbaren Gefährdung in der Regel eine durchgeladene Waffe zu tragen, ist mit dieser Vorschrift unvereinbar.

Der Gemeinderat wird aufgefordert dafür zu sorgen, dass der Wachtdienst der Schweizerischen Armee in der Stadt Bern nicht mit durchgeladener Waffe durchgeführt wird und damit die Verhältnismässigkeit und der Schutz vor Waffengewalt namentlich in Wohngebieten strikte gewahrt bleiben.

Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Bern, 24. Januar 2008

Motion Fraktion SP/JUSO (Beni Hirt, JUSO), Stefan Jordi, Miriam Schwarz, Corinne Mathieu, Andreas Krummen, Giovanna Battagliero, Ursula Marti, Gisela Vollmer, Guglielmo Grossi, Markus Lüthi, Rolf Schuler, Patrizia Mordini, Liselotte Lüscher, Hasim Sönmez, Annette Lehmann, Claudia Kuster, Michael Aebersold, Thomas Göttin, Christof Berger, Ruedi Keller, Andreas Flückiger, Margrith Beyeler-Graf

¹ Weisungen über den Wachtdienst. Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

² SR 510.32. Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Polizeibefugnisse der Armee (VPA)

Bericht des Gemeinderats

Das Anliegen der Motion liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. Sie hat deshalb den Charakter einer Richtlinie.

Der Gemeinderat hat in einem Schreiben vom 2. Mai 2008 dem damaligen Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) seine kritische Haltung gegenüber den auf den 1. Januar 2008 revidierten Weisungen über den Wachtdienst der Schweizer Armee zur Kenntnis gebracht. Darin hat er unter anderem die Ansicht vertreten, dass durch den Wachtdienst mit durchgeladener Waffe die Gefährdung der Sicherheit sowohl der Dienstleistenden als auch der Bevölkerung erhöht werde. Der Gemeinderat hat deshalb den Bundesrat aufgefordert, sicherzustellen, dass der Wachtdienst der Schweizer Armee auf dem Gebiet der Stadt Bern nicht mit durchgeladener Waffe durchgeführt und der umstrittene Wachtbefehl aufgehoben wird. In seinem Antwortschreiben hielt der Vorsteher des VBS fest, dass die Neuerungen im Wachtdienst vorderhand beibehalten und diesbezüglich vertieft Erfahrungen gesammelt würden.

Schliesslich wurden auf den 1. September 2009 die Weisungen des VBS über den Wachtdienst angepasst und die umstrittene Bestimmung betreffend Wachtdienst mit durchgeladener Waffe aufgehoben. Die Weisungen sehen nun vor, dass der Wachtdienst in der Regel nicht mehr mit durchgeladener (Ladebewegung ausgeführt), sondern mit untergeladener (keine Ladebewegung ausgeführt) Waffe durchgeführt wird. Jedoch werden alle Wachtdienstleistenden neben dem Gewehr neu mit einem Pfefferspray ausgerüstet.

Bern, 23. Februar 2010

Der Gemeinderat